

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf zu Drucks. [21/2930](#)**

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen

Wiesbaden, 31.01.2026

Stellungnahme / Kommentar von Spiegelbild – Politische Bildung aus Wiesbaden zum Entwurf eines Hessischen Landesdemokratiefördergesetzes (HeDFG)

1. Wer wir sind und warum die Perspektive eines regionalen Trägers wichtig ist:

Als kleiner regionaler Träger bringen wir in die Debatte um den Entwurf des Hessischen Landesdemokratiefördergesetzes (HeDFG) vor allem eine Praxisperspektive ein: Wir sind Spiegelbild – Politische Bildung aus Wiesbaden, entstanden Mitte der 2000er Jahre als Jugendinitiative im Umfeld des Aktiven Museums Spiegelgasse für deutsch-jüdische Geschichte und haben uns seitdem zu einem eigenständigem Bildungsträger entwickelt.

Unsere Arbeit verbindet Bildung, Beratung und Begleitung. Wir arbeiten nicht nur punktuell, sondern zunehmend in längerfristigen Kooperationsprozessen insbesondere mit Schulen, Trägern Sozialer Arbeit und Kulturstätten: Statt einzelner Workshops sind unsere Angebote in stabile Begleitstrukturen eingebettet (Workshops, Fortbildungen, Fachberatungen, Fallbesprechungen, Entwicklung von Schutzkonzepten und Unterstützung bei konkreten Konfliktlagen). In solchen Kooperationen sind wir im Laufe eines Schuljahres zwischen fünf und fünfzehn Tagen direkt vor Ort. Genau diese kontinuierliche, beziehungs- und strukturorientierte Arbeit macht regionale Träger wirksam: Wir kennen lokale Problemlagen, Akteurskonstellationen, Zugänge, Widerstände und auch die Potenziale, auf die man aufbauen kann. Die unterschiedlichen spezialisierten Träger bringen dabei jeweils eigene fachliche Schwerpunkte ein und ergänzen sich in ihren Kompetenzen und regionalen Zugängen. So entsteht ein tragendes zivilgesellschaftliches Unterstützungsnetz.

Insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 sind diese Angebote stark nachgefragt. Viele Einrichtungen berichten von einer deutlichen Zunahme antisemitischer und anderer menschenfeindlicher Vorfälle bei gleichzeitig großer Unsicherheit im

Umgang damit. Zwei von vielen Beispielen aus Wiesbaden unserer alltäglichen Arbeit erhielten eine größere mediale Aufmerksamkeit: Bei einer Schulvorführung des Films *Die Wannseekonferenz 2024* kam es zu antisemitischen Reaktionen aus einer Schülergruppe. In einem anderen Fall wurde während einer Unterrichtseinheit zu den Novemberpogromen 1938 ein Wehrmachtslied abgespielt, wodurch sich Schüler*innen bedroht fühlten. Solche Situationen fordern viele Einrichtungen heraus und machen deutlich, wie hilfreich externe, spezialisierte Unterstützung sind.

2. Grundsätzliche Würdigung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf erstmals eine gesetzliche Grundlage schaffen will, um Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung langfristig und verlässlich zu unterstützen. Der Entwurf reagiert auf die bisher überwiegend projektbezogene Förderung, die zu Planungsunsicherheit führt und den Aufbau nachhaltiger Strukturen erschwert.

Besonders positiv bewerten wir:

- *Demokratieförderung als Daueraufgabe:* Der Entwurf verankert den Anspruch, Demokratie kontinuierlich zu fördern und Strukturen langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln.
- *Regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen flächendeckend:* § 5 sieht regionale Strukturen in allen Regionen vor und betont institutionelle Förderung sowie mehrjährige Finanzierungssicherheit.
- *Mehrjährige Förderverträge:* Das ist für Personalbindung, Qualitätsentwicklung und verlässliche regionale Präsenz zentral.
- *Vereinfachung und Transparenz als Ziel:* § 6(5) („Förderverfahren werden vereinfacht“, „Vergabekriterien transparent“) ist ein wichtiger Ansatz – wenn er nicht nur deklaratorisch bleibt.
- *Beirat, Forschung, Bericht, Evaluation:* Beirat (§ 7), wissenschaftliche Begleitung (§ 8), Demokratiebericht (§ 9) und Evaluation (§ 10) können eine lernende Umsetzung unterstützen.

3. Unsere Kernpunkte als kleiner Träger: Regionale Wirksamkeit braucht strukturelle Absicherung:

I Bürokratie und Verwaltung

Das Gesetz sollte dazu beitragen, Bürokratie und Verwaltungsprozesse in der Demokratieförderung deutlich zu reduzieren. Gerade für kleine Träger sind die administrativen Anforderungen heute häufig so zeitintensiv, dass sie mit vorhandenen Kapazitäten kaum zu bewältigen sind. Das setzt eine faktische Wachstumsgrenze: Nicht, weil Bedarf oder Kompetenz fehlen, sondern weil Antragslogiken, Verwendungsnachweise, Dokumentationspflichten und Prüfroutinen in kleinen Strukturen schlicht nicht im selben Maß abgedeckt werden können wie bei großen Organisationen mit entsprechender Verwaltung. Dadurch werden kleine Träger in ihrer Möglichkeit begrenzt, zusätzliche Projekte umzusetzen, neue Kooperationen einzugehen oder auf akute gesellschaftliche Lagen flexibel zu reagieren, obwohl genau diese Arbeit vor Ort dringend gefragt ist.

Das wird besonders deutlich bei Trägern, die – wie viele der in § 5 beschriebenen regionalen Beratungs- und Präventionsstrukturen – bisher auf eine Mischfinanzierung aus kommunalen, Landes-, Bundes- und EU-Mitteln angewiesen sind und ihre Arbeit faktisch querfinanzieren müssen. Wenn – wie bei uns – rund 90 % der Mittel aus Projektförderungen stammen (bei anderen kleinen Trägern teils bis zu 100 %), bedeutet das eine dauerhafte Parallelverwaltung verschiedener Förderlogiken und macht verlässliche regionale Arbeit strukturell fragil. Der Gesetzesentwurf muss daher dringenden folgenden Kernproblemen einer gelingenden und vor allem auf Wirksamkeit zielenden Praxis begegnen:

- *Inhaltliche Ineffizienz:* Mehr Verwaltung bindet Praxiszeit und senkt Wirksamkeit. Zeit, die in demokratiepädagogische Praxis, Beratung, Beziehungsarbeit und nachhaltige Umsetzung fließen müsste, wird in Verwaltung gebunden. Bürokratie wird damit zum direkten Qualitäts- und Wirksamkeitsproblem.
- *Projektförmigkeit erzeugt Brüche statt Kontinuität:* Vielfältige Evaluationen zeigen, dass Demokratieförderung und Prävention nicht wie kurzfristige Kampagnen funktionieren. Sie leben von Beziehungen, Vertrauen, regionaler Präsenz und verlässlichen Ansprechpartner*innen. Wenn Finanzierung überwiegend projektförmig ist, entstehen zwangsläufig Lücken; Angebote laufen aus, Personalstellen enden, Wissen geht verloren, Kooperationen müssen neu aufgebaut werden, auch dann, wenn die Problemlage gleich bleibt oder sich verschärft. Zusätzlich wird Reaktionsfähigkeit paradoxerweise geschwächt: In akuten Situationen (Vorfälle an Schulen, kommunale Krisen, Gewalt- oder Bedrohungslagen, Radikalisierungsdynamiken) braucht es Strukturen, die handlungsfähig sind – nicht erst neue Projektanträge. Projektförmige Finanzierung macht dauerhaft nachgefragte Aufgaben unsicher und verhindert, dass Regionen stabil versorgt werden.
- *Prekäre Finanzierung verhindert Personalbindung und Qualitätssicherung und -entwicklung:* Wenn ein sehr großer Teil (bis hin zu 100 %) der Mittel aus zeitlich befristeten Projekten kommt, entsteht ein permanenter Zustand der Unsicherheit. Gleichzeitig ist langfristige, verlässliche Förderung zentral, um echte Planungssicherheit herzustellen. Mehrjährige Förderperspektiven helfen kleinen Trägern, hochqualifizierte Mitarbeitende nicht nur zu halten, sondern auch ihre Weiterbildung systematisch zu unterstützen (z. B. Fachfortbildungen, Zertifikate, Spezialisierungen). Davon profitieren die Einrichtungen doppelt: Sie sichern Qualität in der Breite (stabile Angebote, Kontinuität, Verlässlichkeit in Regionen und Netzwerken) und in der Tiefe (Expertise, Professionalisierung, Weiterentwicklung von Methoden).

So wird Demokratieförderung nicht projektförmig „abgearbeitet“, sondern nachhaltig aufgebaut und gesichert. Entscheidend ist daher, dass das Gesetz neben der Zielsetzung auch Förderlogiken schafft, die kleine Träger entlasten: weniger kleinteilige Nachweisregime, mehrjährige Zusagen und eine strukturelle Grundabsicherung für dauerhaft nachgefragte Aufgaben.

II Lokalität und Regionalität

Gerade regionale Träger haben dabei einen besonderen Mehrwert: Sie kennen die Menschen vor Ort, die spezifischen Bedarfe, lokalen Dynamiken und bestehenden Strukturen ebenso wie die konkreten Herausforderungen, aber auch die Potenziale in Kommunen und Regionen. Diese Nähe ist kein „Nice-to-have“, sondern eine

zentrale Voraussetzung dafür, dass Beratung, Prävention und Bildungsarbeit passgenau, vertrauensbasiert und nachhaltig wirken kann und gelingt.

Die im Gesetz angelegte Idee, regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen flächendeckend zu schaffen und zu fördern, begrüßen wir daher ausdrücklich, auch, weil sie wirksam dazu beitragen kann, Demokratieförderung strukturell abzusichern. Entscheidend ist dabei: Eine landesweite, verlässliche Förderung sorgt dafür, dass demokratische Infrastruktur nicht allein von kommunalpolitischen Konjunkturen und der jeweiligen Kassenlage abhängt. Gerade dort, wo die Problemlagen hoch sind, sind kommunale Ressourcen oft besonders knapp. Umso wichtiger ist eine Förderung, die regionale Arbeit unabhängig von kurzfristigen Haushaltslagen stabilisiert und damit Verlässlichkeit, Kontinuität und Qualität ermöglicht.

III Partizipation

An dieser Stelle wird § 7 (Landesbeirat) besonders wichtig: Für einen Gesetzentwurf, der flächendeckende Strukturen stärken will, ist echte Partizipation kleiner regionaler Träger auf Landesebene keine Zierde, sondern ein notwendiger Mechanismus, damit Umsetzung, Kriterien und Förderpraxis an der Realität orientiert bleiben. Ein Landesbeirat kann Transparenz und Nachvollziehbarkeit herstellen, indem Strategien, Prioritäten und Maßstäbe öffentlich(er) beraten und begründet werden und er kann verhindern, dass sich Förderlogiken ausschließlich an administrativer Machbarkeit für große Träger ausrichten und so ineffizient bleiben. Vor allem aber bringt die Beteiligung kleiner regionaler Träger Verantwortung und Praxiswissen zusammen: Wir können frühzeitig rückmelden, wo Regelungen in der Praxis wirksam sind, wo Bürokratie Wirkung frisst, wo Versorgungslücken entstehen und welche Standards tatsächlich helfen. Damit der Beirat diese Rolle erfüllen kann, muss seine Zusammensetzung so geregelt werden, dass kleine, regional verankerte Organisationen nicht nur „mitgemeint“, sondern verbindlich vertreten sind – sonst dominieren automatisch Akteure mit größeren Ressourcen und die Perspektive aus der Fläche geht verloren.

4. Fazit:

Als kleiner regionaler Träger sehen wir im Entwurf des Hessischen Landesdemokratiefördergesetzes (HeDFG) eine wichtige Chance, Demokratieförderung in Hessen dauerhaft und flächendeckend abzusichern. Besonders begrüßen wir die Ausrichtung auf Demokratieförderung als Daueraufgabe, die Stärkung regionaler Beratungs- und Präventionsstrukturen (§ 5) sowie die Perspektive mehrjähriger Förderung und vereinfachter Verfahren (§ 6).

Bemerkenswert ist dabei auch, dass Hessen die Bedarfslage nicht nur rhetorisch anerkennt, sondern mit diesem Gesetz den Anspruch formuliert, sie in konkreter Praxis dauerhaft abzusichern – das kann bundesweit Vorbildcharakter haben. Demokratie wird damit nicht nur als Zeichen oder Bekenntnis behandelt, sondern als langfristig zu sichernde Infrastruktur, das heißt eine tragfähige Absicherung demokratischer Grundwerte, die das Zusammenleben in Hessen auch künftig prägen und schützen soll.

Damit das Gesetz seine Ziele in der Praxis erreicht, braucht es aus unserer Sicht drei Konsequenzen: echter Bürokratieabbau, damit Verwaltung nicht weiter Wirksamkeit und Qualität schmälert; verlässliche strukturelle Absicherung regionaler Träger, damit Demokratieförderung nicht von kommunaler Kassenlage und politischen Konjunkturen abhängt; und verbindliche Partizipation kleiner regionaler

Träger im Landesbeirat (§ 7), damit Kriterien und Förderpraxis an realen Bedarfen aus der Fläche orientiert bleiben und nicht nur an administrativer Machbarkeit großer Organisationen.

Für die Umsetzung ist außerdem zentral, dass Förderkriterien ausdrücklich längerfristige Kooperationen unterstützen: Wirksame Demokratieförderung entsteht häufig nicht durch einzelne Workshops, sondern durch stabile Begleitprozesse mit Schulen, Trägern Sozialer Arbeit und Kulturorten (z. B. Fortbildungen, Fachberatung, Fallbesprechungen, Schutzkonzepte, Unterstützung in Konfliktlagen). Diese Kooperationslogik muss als Qualitätsmerkmal anerkannt und gefördert werden, sonst werden kurzfristige, projektförmige Outputs erneut belohnt, obwohl nachhaltige Wirkung Kontinuität braucht.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Momper', with a stylized, flowing script.

Benny Momper
Päd. Leitung



Hessischer Jugendring e.V.
Schiersteiner Str. 31–33
65187 Wiesbaden

Fon 0611 990 83-0
Fax 0611 990 83-60
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Ansprechpartner
Reiner Jäkel
jaekel@hessischer-jugendring.de

13. Februar 2026

Hessischer Jugendring e.V. · Schiersteiner Str. 31–33 · 65187 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Herr Thomas Hering
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf ‚Gesetz zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen‘ (Hessisches Landesdemokratiefördergesetz – HessDFG) – Drucks. 21/2930

Sehr geehrter Herr Hering,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen Stellung nehmen zu können. Der Hessische Jugendring ist als Arbeitsgemeinschaft von 31 hessischen Jugendverbänden seit seiner Gründung als Akteur einer lebendigen Zivilgesellschaft aktiv und engagiert sich auf verschiedenen Ebenen für ein demokratisches, vielfältiges und friedliches Miteinander. Darüber hinaus sind wir Träger des „Netzwerk für Demokratie und Courage“, das landesweit in Schulklassen politische Bildung zur Förderung des demokratischen Miteinanders und Engagements anbietet. Von dieser Perspektive aus sind wir sehr interessiert an einer nachhaltigen Weiterentwicklung der Demokratieförderung in Hessen und möchten folgende Rückmeldungen zum Gesetzentwurf geben:

Intention des Gesetzes

Der Hessische Jugendring befürwortet die Grundausrichtung des vorgelegten Gesetzes. Der gesellschaftliche Bedarf einer auf Dauer angelegten Förderung der Demokratie und Prävention von Extremismus ist deutlich erkennbar. Die aktuelle gesellschaftliche Entwicklung zeigt, dass Demokratie keine Selbstverständlichkeit ist und demokratische Werte und Institutionen auch in Frage gestellt werden. Mit einem Demokratiefördergesetz kann ein Rahmen geschaffen werden, um dem strukturiert zu begegnen und entgegenzuwirken. Junge Menschen brauchen bei der

Herausbildung einer demokratischen Haltung, einem demokratischen Engagement und im Umgang mit demokratiefeindlichen Tendenzen im Alltag altersangemessene Angebote und Unterstützung. Daher sehen wir insbesondere für junge Menschen den Bedarf nach nachhaltigen Angeboten der Demokratieförderung. Junge Menschen müssen darin gestärkt werden, sich für die Demokratie (ehrenamtlich) zu engagieren. Sie müssen außerdem darin unterstützt werden, eine demokratische Haltung zu entwickeln und lernen, mit antidemokratischen Tendenzen in digitalen Medien und um Alltag umzugehen.

Damit entsprechende Angebotsstrukturen junge Menschen nachhaltig und flächendeckend erreichen, sehen wir den Bedarf einer gesetzlichen Grundlage auf Landesebene. Die bisherige projektformige Finanzierung von Angeboten in diesem Feld erzeugt temporäre Angebote in befristeten Trägerschaften. Die gesellschaftlichen Entwicklungen machen jedoch eine auf Dauer angelegte Demokratieförderung ohne diese strukturellen Brüche notwendig.

Angebote und Strukturen gesetzlich absichern

Der vorliegende Entwurf orientiert sich in den Paragraphen 3, 4 und 5 aus unserer Sicht an den entstandenen Angeboten und Strukturen, die auf Basis von Bundes- und Landesprogrammen in Hessen entstanden sind. Dies ist begrüßenswert, weil so fachlich und strukturell etablierte Angebote und Leistungen abgesichert werden sollen. Wir sehen hier aber drei Schwächen des vorliegenden Entwurfs:

- 1) Projektlogik: Die im Landesprogramm bestehende Logik der Projektförderung wird nicht konsequent überwunden. Während das Demokratiezentrum (§ 4) und regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen (§ 5) eine institutionelle Förderung erhalten sollen, wird ein großer Teil der aktuell geförderten Angebote weiterhin projektformig finanziert (§6 Abs 2 Ziff. 2), auch wenn kein Projektcharakter besteht und die Arbeit auf Dauer angelegt ist.
- 2) Angebote für junge Menschen: Die Angebote für Bildung und Prävention für Jugendliche und junge Erwachsene sind im Entwurf zu unbestimmt. Aus unserer Sicht braucht es hier eine explizite Benennung dieser Angebote. Hier wäre eine stärkere Verankerung der Demokratieförderung, der politischen Bildung, der

Erinnerungsarbeit und der demokratischen Engagement-Förderung für junge Menschen sinnvoll.

- 3) Landesweite Angebote: Der Entwurf benennt regionale Beratungs- und Präventionsstrukturen (§5). Ein Landesdemokratiefördergesetz sollte insbesondere aber auch landesweite Angebote und Strukturen verankern, die im besonderen Interesse des Landes liegen. Hierzu sollten landesweit zuständige Beratungsstellen ggfs. mit regionalen Standorten (z.B. OFEK, Rote Linie, Response), landesweite Meldestellen (z.B. RIAS) und auch landesweite Bildungs- und Präventionsangebote (z.B. Netzwerk für Demokratie und Courage) gehören. Landesweite Angebotsstrukturen sollten explizit im Gesetz genannt werden, wie dies beispielweise im HWBG §1 oder HKJGB §36 geschehen ist.

Eigenständigkeit und Bürokratieabbau fördern

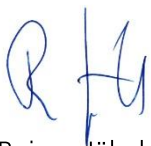
Wir bewerten es positiv, dass das Gesetz eine eigene Grundlage für die Arbeit des Demokratiezentrum schafft und mit dem von der Zivilgesellschaft getragenen Landesbeirat ein neues Gremium zur Förderung der Demokratie einführt. Darüber hinaus kann das Gesetz zur Stärkung der fachlichen Eigenständigkeit der freien Träger beitragen. Denn die Förderung von Maßnahmen in definierten Handlungsfeldern würde sich zukünftig aus dem Gesetz ableiten und nicht aus einer Beauftragung durch die Landesregierung. Die Arbeit der Träger im Rahmen der Demokratieförderung wäre somit besser vor parteipolitischen Einfluss geschützt und könnte den fachlichen Standards der Bildungs- und Beratungsarbeit folgen. Außerdem erhoffen wir uns von diesem Gesetz auch Vereinfachung und Bürokratieabbau bei der finanziellen Förderung von mehrjährigen Angeboten.

Zivilgesellschaftliche Mitwirkung im Landesbeirat

Wir begrüßen die zivilgesellschaftliche Mitwirkung in einem Gremium, das die Demokratieförderung des Landes fachlich begleitet. Hierdurch können zwei Entwicklungen unterstützt werden, die wir für nötig erachten. Zum einen wird aus einer landesweiten Perspektive die Arbeit im Feld der Demokratieförderung beobachtet, bewertet und fachlich begleitet. Hier ergeben sich Möglichkeiten zum fachlichen Diskurs, in dem Strategien und

Entwicklungen langfristig und nachhaltig beraten werden können. Zum anderen wird die demokratische Zivilgesellschaft in diesem Feld strukturell beteiligt. Dies ist sinnvoll, weil die Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Träger bei der Umsetzung des Gesetzes essenziell ist und ihre fachlichen Perspektiven bei der Weiterentwicklung der Demokratieförderung gebraucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Jäkel'.

Reiner Jäkel

Geschäftsführer

An den
Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Philipps-Universität Marburg
Fachbereich 21 Erziehungswissenschaften
Demokratiezentrum Hessen

Dr. Reiner Becker

T +49 6421 28 21110
reiner.becker@uni-marburg.de
Wilhelm-Röpke-Straße 6 A
35032 Marburg
www.uni-marburg.de/de/fb21/erzwinst/demokratiezentrum
www.beratungsnetzwerk-hessen.de

14.02.2026

Stellungnahme zur Drucksache 21/2930 Gesetz zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen (Hessisches Landesdemokratiefördergesetz – HessDFG)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf „zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen (Hessisches Landesdemokratiefördergesetz – HeDFG)“ soll „erstmals eine umfassende rechtliche Grundlage geschaffen [werden], um Maßnahmen zur Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung langfristig und verlässlich zu unterstützen“¹.

Auch die hessische Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag die Implementierung eines Demokratiefördergesetzes als einen „zentralen Aspekt“ einer Strategie zur „Demokratieförderung und Extremismusbekämpfung in Hessen“ vereinbart.²

Ein solches Vorhaben ist zu begrüßen und ich bedanke mich, im Rahmen der Anhörung Stellung nehmen zu können.

Bisherige Gesetzesvorhaben

Ein Demokratiefördergesetz auf Bundes- oder auf Landesebene zu implementieren, findet nicht zum ersten Mal statt: Auf *Bundesebene* wurde in der vergangenen Legislaturperiode ein „Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz)“ in den Bundestag eingebracht. Dieses sollte „erstmals einen gesetzlichen Auftrag des Bundes zur Förderung und Stärkung der Demokratie, der politischen Bildung,

¹ Drs. Hessischer Landtag, 21/2930, S. 6

² Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 – 2029, S.163, verfügbar über: https://wissenschaft.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2024-01/koalitionsvertrag_fuer_die_21._legislaturperiode.pdf (Datum des Zugriffs: 29.01.2026).

der Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe“ schaffen³. Ein weiteres Ziel war, dass die bisher über zeitlich befristete Programme (aktuell das Bundesprogramm „Demokratie leben!“) im Rahmen der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben geförderten Projekte im Bereich der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung verlässlich unterstützt werden sollten. „Im Zentrum steht dabei die notwendige Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundene nachhaltige Absicherung der Fördermaßnahmen.“⁴ Die erste Lesung fand am 16. März 2023 statt und eine Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023. Wegen des vorzeitigen Endes der Koalition fand kein weiteres parlamentarisches Verfahren statt.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung des Landes *Berlin* hat in einer Pressemitteilung vom 24. September 2024 mitgeteilt, dass ein Landesdemokratiefördergesetz eingereicht werden solle und erste Eckpunkte hierzu vorliegen würden⁵. Allerdings scheint sich der weitere Prozess verzögert zu haben: Auf die schriftliche Anfrage einer Abgeordneten vom 25. Juni 2025 antwortete die Senatsverwaltung, dass eine Senatsvorlage für ein Landesdemokratiefördergesetz an das Abgeordnetenhaus bis Ende 2025 übermittelt werden solle.⁶ In *Nordrhein-Westfalen* wurde zwar kein Landesdemokratiefördergesetz eingebracht oder gar verabschiedet, allerdings wurde am 5. November 2025 das „Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen“ verabschiedet. Dieses sieht vor, dass das Demokratiezentrum NRW in die Landeszentrale für politische Bildung eingegliedert und verstetigt wird. Noch offen ist die Frage, ob auch die vom Demokratiezentrum NRW direkt koordinierten Träger der Opfer- und Betroffenenberatung, Distanzierungsberatung - und Mobilen Beratung Teil einer dauerhaften Förderung werden.⁷

³ vgl. <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/gesetz-zur-staerkung-von-massnahmen-zur-demokratiefoerderung-vielfaltgestaltung-extremismuspraevention-und-politischen-bildung-demokratiefoerdergesetz--207726> (Datum des Zugriffs: 09.01.2026)

⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 20/5823, S. 2

⁵ vgl. [https://www.berlin.de/sen/asgiva/presse/pressemitteilungen/2024/pressemitteilung.1488183.php#:~:text=Pressestelle%20*%20Tel.:%20\(030\)9028%2D1135.%20*%20E%2DMail](https://www.berlin.de/sen/asgiva/presse/pressemitteilungen/2024/pressemitteilung.1488183.php#:~:text=Pressestelle%20*%20Tel.:%20(030)9028%2D1135.%20*%20E%2DMail) (Datum des Zugriffs: 09.01.2026)

⁶ Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19 / 23 095, S. 2. (Datum des Zugriffs: 09.01.2026)

⁷ vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen - 18. Wahlperiode Drucksache 18/14527 (Datum des Zugriffs: 09.01.2026)

Zum Entwicklungsstand des Demokratiezentruns Hessen

Seit 2007 werden in Hessen über die Förderung verschiedener Bundesprogramme und über das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ verschiedene Maßnahmen zur Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung aufgebaut und fortentwickelt. Dabei handelt es sich um landesweite oder regionale/kommunale Angebote, die sich auf differenzierte Zielgruppen fokussieren. Ein zentraler Baustein hierfür ist seit 2015 das Demokratiezentrum Hessen an der Philipps-Universität Marburg und sein Vorgänger, die Landeskoordinierungsstelle im Beratungsnetzwerk Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus (angesiedelt von 2007 - 2010 beim HLKA und von 2011-2014 an der Philipps-Universität Marburg).

Das Demokratiezentrum Hessen ist die direkte, zentrale Anlaufstelle des Beratungsnetzwerks und vermittelt Ansprechpartner vor Ort, koordiniert die Beratung, Vernetzung und Prävention und dokumentiert die Arbeit des Beratungsnetzwerks Hessen. Es gewährleistet weiterhin die Steuerung der Beratungsprozesse, deren Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung. Es ist zudem zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerks und für die Qualitätsentwicklung der Beratungsangebote. Dem Netzwerk gehören aktuell 56 staatliche und zivilgesellschaftliche Träger an. Hinzu organisiert das Demokratiezentrum den Austausch und die Vernetzung von 30 Partnerschaften für Demokratie in Hessen und arbeitet mit den 30 DEXT-Stellen zusammen. Das Demokratiezentrum ist verantwortlich für derzeit acht Beratungsstellen in Hessen, die in der Mobilen Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung sowie der Distanzierungsberatung tätig sind. Daneben ist das Demokratiezentrum seit 2021 Träger der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Hessen (RIAS Hessen).

Ein zentraler gelingender Faktor ist die enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI). Nur Landesministerien fungieren für die Landesdemokratiezentren als Antragsteller beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“; für das Bundesland Hessen ist dies das HMdI. Die Philipps-Universität Marburg wird nunmehr seit 2011 vom HMdI mit den Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle/des Demokratiezentruns betraut.

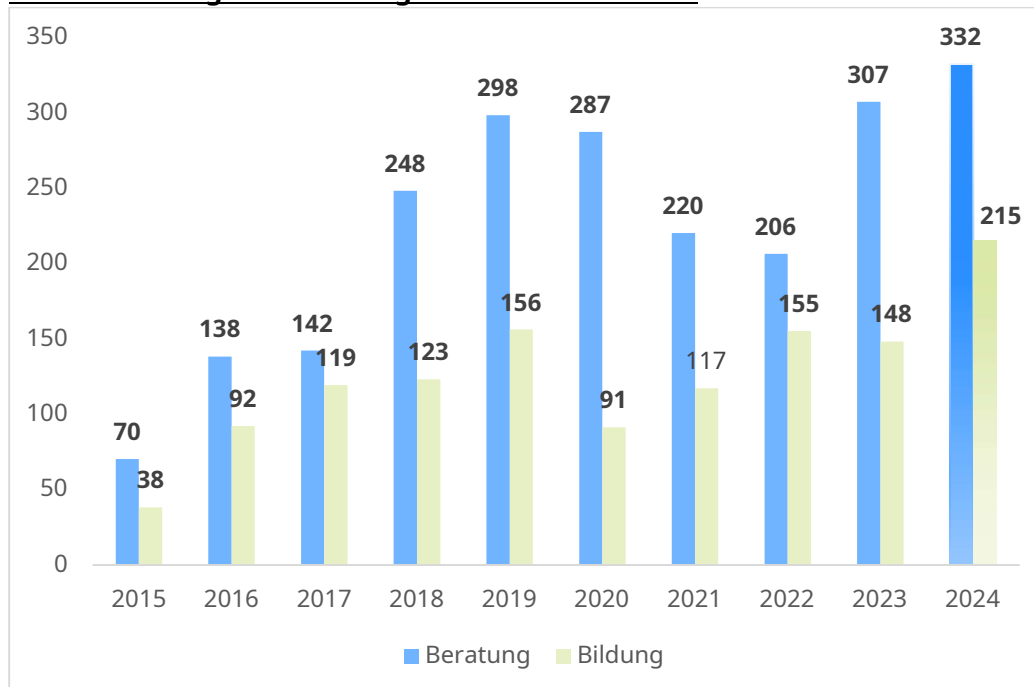
Der Aufbau und die Entwicklung des Demokratiezentruns Hessen mit seinen Trägern der Beratung vollzog sich über einen Zeitraum, der verschiedene Förderprogrammzyklen überdauerte. Alleine die stetig steigenden Anfragen nach Beratung und Bildungsmaßnahmen, die an das Demokratiezentrum und an die Beratungsträger gerichtet werden, zeugen nicht nur von einem höheren Bedarf aufgrund von gesellschaftspolitischen Dynamiken – gerade die Beratung kann als eine Art Seismograf für

solcherlei Entwicklungen betrachtet werden. Doch die über die Jahre gestiegenen Zahlen (vgl. Abb. 1) hängen auch mit der langfristigen Strukturentwicklung der verschiedenen Beratungsangebote zusammen – dazu zählen u.a.⁸:

1. eine routinierte Koordination und Weiterleitung von Fallanfragen durch das Demokratiezentrum,
2. eine Verweisstruktur unter den Beratungsteams, aber auch durch Netzwerkpartner (z. B. durch die kommunalen DEXT-Stellen und durch die Partnerschaften für Demokratie), die bei Bedarf ebenso auf die Beratungs- und Bildungsstruktur verweisen,
3. die Sichtbarkeit von Beratungsteams und ihrer Arbeit, die potenziellen Beratungsnehmer ermöglicht, sich direkt an sie zu wenden,
4. die ausdifferenzierten Angebote, die sowohl in Broschüren, Berichten, Fachpublikationen als auch auf Websites der jeweiligen Teams und des Demokratiezentrums transparent dargestellt sind,
5. die gewachsenen finanziellen Ressourcen, die für eine Erweiterung der Beratungs- und Bildungsarbeit genutzt werden konnten,
6. die zunehmende Professionalisierung des Feldes, die die Berater und Beraterinnen und politische Bildner und Bildnerinnen zu wichtigen Ansprechpartnern für Kommunen, Behörden, Schulen, Eltern und Betroffene von Diskriminierung gemacht hat.

⁸ Vgl. Demokratiezentrum Hessen (Hg.) (2025): Jahresbericht 2024. Marburg, S. 12, verfügbar unter: https://beratungsnetzwerk-hessen.de/wp-content/uploads/2025/10/Jahresbericht_2024_final-1.pdf (Datum des Zugriffs: 23.01.2026).

Abb. 1 Beratungs- und Bildungsfallzahlen 2015–2024



Neben den originären Aufgaben als Fach- und Geschäftsstelle hat das Demokratiezentrum seit 2022 mithilfe der Förderung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) einen eigenen Forschungs- und Weiterbildungsbereich aufgebaut – hier mit dem bundesweit einmaligen berufs begleitenden Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“. In diesem Arbeitsbereich des Demokratiezentrums bündeln sich die bisherigen und künftigen Forschungs- und Weiterbildungsaktivitäten des Demokratiezentrums.⁹

Limitierende Rahmenbedingungen

Dem Land Hessen ist es seit 2007 gelungen, eine differenzierte und qualifizierte Beratungsstruktur aufzubauen. Die bisherige projektbezogene Förderung im Rahmen von zeitlich befristeten Landes- bzw. Bundesprogrammen steht allerdings im Kontrast zur Kontinuität von Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus in Hessen. Der Mord an Halit Yozgat durch den NSU (2006), an Dr. Walter Lübcke (2019) und der rassistische und rechtsterroristische Anschlag in Hanau (2020) stehen beispielhaft für die Brisanz und Bedrohungslagen.

Die Beantwortung der Frage nach verlässlicheren Rahmenbedingungen/Verstetigung sollte nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht allein von der Bundesebene

⁹ Vgl. <https://www.uni-marburg.de/de/fb21/erzwinst/demokratiezentrum> (Datum des Zugriffs: 30.01.2026).

erwartet werden. Unabhängig davon gilt es, das Land Hessen stärker in der Frage der Weiterentwicklung der eigenen Strukturen bzw. ihrer Verstetigung zu adressieren.

Die Fragen danach,

- wie Personen und Institutionen beraten werden können, um die Demokratie zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln,
- wie Betroffene von rassistischer und antisemitischer Gewalt fachlich beraten und begleitet werden,
- wie junge Menschen (und Institutionen, die mit jungen Menschen arbeiten) dabei unterstützt werden können, sich nicht einem rechtsextremen Spektrum zuzuwenden,
- und wie Maßnahmen zur Demokratieförderung in einem vielschichtigen Bundesland wie Hessen mit einhergehenden Spezifika unterschiedlicher ländlicher bzw. urbaner Räume bedarfsgerecht realisiert werden,

können nicht nachhaltig durch Angebote beantwortet werden, die nach wie vor dem engen Korsett einer zeitlich befristeten (Modell-)Projektförderung unterliegen. Diese haben immer auch die Aufgabe, neue Ansätze zu entwickeln, die dann in die jeweilige Regelstruktur implementiert werden. *Tatsächlich gibt es für das Demokratiezentrum Hessen und die einhergehenden Beratungsangebote im Kontext Rechtsextremismus keine Regelstruktur in Hessen, die solche Aufgaben übernehmen könnte – dass hier aufgeführte Beratungsangebot ist selbst eine Regelstruktur geworden.*

Zur Ausgangslage für ein Demokratiefördergesetz in Hessen

Es ist zu begrüßen, dass das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ trotz einer angespannten Haushaltslage mit demselben Mittelansatz in eine dritte Förderperiode gegangen ist (2025-2029). Der im vorliegenden Gesetzesentwurf bezifferte finanzielle Aufwand von 11 Mio. EUR geht über den Mittelumfang des Landesprogramms in Höhe von rund 8,8 Mio. EUR Landesmittel hinaus. Das Landesprogramm hat eine wichtige Grundlage für die Konturierung in der Demokratieförderung und der Extremismusprävention im Kontext eines möglichen Landesdemokratiefördergesetzes gelegt.

Die folgenden Aspekte sollten für die weitere Erörterung eines Landesdemokratiefördergesetzes beachtet werden:

1. Es bleibt die Frage unbeantwortet, welche bisherigen Maßnahmen von Trägern, die z.B. im Rahmen des Landesprogramms gefördert werden – neben dem genannten Demokratiezentrum und den einhergehenden Beratungsträgern – möglicher Gegenstand einer institutionellen Förderung werden sollten

und welche nicht. So gelten die so genannten DEXT-Stellen als originäre Strukturprojekte, die über das Landesprogramm seit 2020 implementiert und entwickelt wurden.¹⁰ Die DEXT-Stellen leisten – hier auf kommunaler Ebene – grundsätzlich einen wichtigen Beitrag in der Bündelung von Maßnahmen auf Ebene der Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung; auch für diese Angebote gelten der mitunter komplexe Aufbau bzw. die Implementierung dieser Strukturen unter der Maßgabe zeitlich begrenzter Förderprogramme. Auch für die DEXT-Stellen stellt sich somit die Frage nach institutioneller Verankerung. Nötig ist insgesamt ein transparentes Verfahren, um zu bestimmen, welche Angebote nach § 6 des vorliegenden Entwurfs institutionell oder projektförmig (z.B. im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“) gefördert und welche Angebote institutionell abgesichert werden sollen, wie bspw. das Angebot des landesweit aktiven „Netzwerks für Demokratie und Courage“.

2. Daneben sollte ein Landesdemokratiefördergesetz und die darin aufgeführten Maßnahmen komplementär zu den bereits bestehenden Maßnahmen, etwa im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und der politischen Bildung, wie sie über das KJHP im SGB VIII geregelt sind, erfolgen und diese unterstützen. Denn hier liegt bereits ein gesetzlicher Auftrag vor und es ist ein Erfahrungswert der vergangenen Jahre, dass die Investition in ein derart gestaltetes Fundament der Zusammenarbeit zu nachhaltigeren Ergebnissen führt. Nachhaltig heißt, Doppelstrukturen zu verhindern, Bestehendes zu stärken und neue Angebote besser zu integrieren. Zu prüfen ist daher, welche gesetzlichen Regelungen für Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Entwurfs bereits bestehen und welche Lücke ein Landesdemokratiefördergesetz schließt.

Dem anschließend ist in Form einer Bestandsaufnahme zu überprüfen, welche Angebote und Maßnahmen bereits umgesetzt werden (z.B. über die Landesministerien), insbesondere in schulischen und außerschulischen Regelstrukturen. Eine solche Bestandsaufnahme sieht auch der Koalitionsvertrag der hessischen Landesregierung für einen Aktionsplan zur Demokratieförderung und Extremismusprävention in Hessen vor¹¹. An einem kurzen Beispiel illustriert, so ist die Werte- und Demokratiebildung als Aufgabe für die gesamte Schule

¹⁰ Vgl. <https://hke.hessen.de/foerderprojekte/saeule-a/dext> (Datum des Zugriffs: 28.01.2026)

¹¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 – 2029, S.163, verfügbar über: https://wissenschaft.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2024-01/koalitionsvertrag_fuer_die_21._legislaturperiode.pdf (Datum des Zugriffs: 29.01.2026).

definiert und somit genuiner Bestandteil der Regelstruktur Schule¹². Idealerweise sollten dann Angebote von externen Trägern, wie sie etwa im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ vorgehalten werden, keinen Ersatz, sondern eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

3. Eine solch umfassende Bestandsaufnahme vorhandener Angebote und Maßnahmen, gruppiert nach verschiedenen Handlungsebenen (z.B. Bildungsbereich, Arbeitswelt, Behörden/Kommunen, Vereine, Kultur usw.), kann Redundanzen vermeiden und ebenso Lücken im bestehenden Portfolio identifizieren. Hierüber ließe sich auch bestimmen, für welche Handlungs- /Themenfelder zeitlich befristete Modellprojekte oder dauerhaft strukturelle Angebote angemessen sein könnten. Für die Umsetzung einer künftigen Strategie sind auch engere Kooperationen auf verschiedenen Arbeitsebenen vonnöten, etwa zwischen der Landeszentrale für politische Bildung und dem Demokratiezentrum Hessen.
4. Die (Fort)Entwicklung einer Strategie auf Landesebene mit der Konturierung und Bündelung vorhandener Maßnahmen (in den Regelstrukturen), die institutionelle Absicherung des Demokratiezentrums und der DEXT-Stellen sowie die verschiedenen Maßnahmen im Kontext des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ benötigen eine wissenschafts- und evidenzbasierte Grundlage. Es ist daher zu begrüßen, dass in dem Entwurf Forschung und Evaluation als Bestandteil eines Demokratiefördergesetzes gesehen werden: Auch hier gilt es, Synergien herzustellen:

So hat das HMWK 2025 das umfangreiche Programm „Stärkung der Demokratieforschung Hessen“ mit Projekten der Grundlagen- und anwendungsbezogenen Forschung aufgelegt. Im hierin geförderten Forschungsverbund „DemoReg – Herausforderungen der Demokratie in Zeiten ihrer Regression“ verantwortet das Demokratiezentrum Hessen u.a. umfangreiche Aufgaben zum Transfer und der Verbund profitiert von Vorarbeiten des Demokratiezentrums im Rahmen des Projekts „Demokratie und ihre Gefährdung von rechts in Hessen“ (DemoGIS Hessen). Die Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis im sehr dynamischen gesellschaftspolitischen Feld, in dem Maßnahmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention umgesetzt werden sollen, ist ein

¹² Vgl. Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (Hg.) (2025): Schulpraxis Werte- und Demokratiebildung. Eine Handreichung für hessische Lehrkräfte. Wiesbaden, verfügbar unter: https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hessen.de/files/2025-10/schulpraxis_werte-und_demokratiebildung_pdfx3_print.pdf (Datum des Zugriffs: 28.01.2026).

zentraler Gelingensfaktor für ihre Implementierung und stetige Weiterentwicklung.

5. Eine zentrale Ergänzung für ein Landesdemokratiefördergesetz kann schließlich die Stärkung des kommunalpolitischen Ehrenamtes sein. In einer zunehmend polarisierten Gesellschaft empfinden laut dem Motra-Monitoring ehrenamtlich Tätige ein hohes Bedrohungs- und Unsicherheitsempfinden, eine hohe subjektive Belastung und seien eher bereit, das Mandat aufgrund der Anfeindungen niederzulegen.¹³

Auch hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Hessen berichten von Anfeindungen, Beleidigungen oder gar Bedrohungen.¹⁴ Kommunalpolitisches ehrenamtliches Engagement ist zentraler Bestandteil für eine vielfältige gelebte Demokratie; der Schutz von ehren- und auch hauptamtlichen Mandatsträgern und die Würdigung des kommunalpolitischen Ehrenamtes sollten daher explizit Berücksichtigung finden.

¹³ Vgl. https://www.motra.info/wp-content/uploads/2025/11/KoMo_Onepager_11_25.pdf (Datum des Zugriffs: 29.01.2025)

¹⁴ Zado, N.M. (2025): Anfeindungen und Bedrohungslagen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in Hessen. Zwischenergebnisse einer qualitativen Studie. In: Zeitschrift Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit, Heft 2/2025, S. 99-112.



Hessischer Städtetag * Frankfurter Straße 2 * 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Stellungnahme zum Entwurf des Hessisches Landesdemo-
kratiefördergesetz – (HessDFG) Drucksache 21/2930**

Ihre Nachricht vom:
18.12.2025

Ihr Zeichen:
P 2.5

Unser Zeichen:
450.0 Gi/Hu

Durchwahl:
0611/1702-25

E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de

Datum:
17.02.2026

Stellungnahme Nr.:
006-2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Innenausschusses des
Hessischen Landtags Hering,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes
zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land
Hessen (HessDFG) Stellung zu nehmen.

Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die Demokratie derzeit in
einer Krise steckt und dass deshalb Handlungsbedarf besteht.
Das ist deutlich sichtbar an der derzeit steigenden Zustimmung für
populistische Parteien, die undemokratische Positionen und Werte
vertreten. Daher befürwortet der Hessische Städtetag die Ziele,
die das HessDFG laut seinem § 1 verfolgt.

2023 gaben nur 48,7 % aller Befragten einer Studie der Friedrich
Ebert Stiftung (Demokratievertrauen in Krisenzeiten) an, mit der
deutschen Demokratie (sehr) zufrieden zu sein. Die Koerber

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Stiftung stellte zwei Jahre später in einer Studie (Demokratie in der Krise 2025) fest, dass nur 45 % der Befragten (sehr) großes Vertrauen in die Demokratie hatten. Das sind alarmierende Werte.

Viele Bürgerinnen und Bürger empfinden eine große Entfernung zwischen sich selbst als Individuum und den politischen Entscheidungsträgern und -trägerinnen. Sie fühlen sich selbst nicht richtig auf politischer Ebene vertreten und nicht gehört bzw. bedacht. Dies wird durch häufige politische Kontroversen und Skandale verschärft. Gleichzeitig nehmen viele Politik so wahr, als würde „nichts voran gehen“, da Debatten immer komplexer werden und Meinungen immer weiter auseinander gehen. Dadurch ist bei vielen ein Gefühl von Misstrauen und Ohnmacht – ganz besonders aktuellen globalen Kontext von so vielen gleichzeitig auftretenden Krisen (Focus, Politikmüdigkeit: Warum bei vielen Bürgern das Interesse schwindet, 27.09.2023).

Die Studie der Friedrich Ebert Stiftung stellt auch fest, dass Demokratiezufriedenheit stark mit der eigenen sozialen Lage zusammenhängt. Menschen, denen es ökonomisch schlechter geht, die niedrigere Bildungsabschlüsse haben oder sich der Unter- oder Arbeiterschicht zurechnen, sind deutlich unzufriedener mit dem aktuellen Funktionieren der Demokratie.

Vor diesem Hintergrund stellen wir in Frage, wie sinnvoll es ist, so wie § 4 des Gesetzesentwurfs es vorsieht, ein an eine Universität angebundenes Zentrum für Demokratieförderung einzurichten, wenn die Gruppe, die erreicht werden soll doch gerade eher Menschen ohne einen akademischen Hintergrund sind.

Wir möchten auch anregen, zu überlegen, ob es nicht besser wäre, keine völlig neue Einrichtung zu etablieren, sondern auf bereits bestehende und funktionierende Strukturen zurückzugreifen. Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung leistet seit vielen Jahren sehr gute Arbeit auf ihrem Gebiet und könnte mit Sicherheit mit ausreichenden Fördermitteln gleichwertige Arbeit leisten.

Gleichzeitig hat die oben genannte Studie der Koerber Stiftung ergeben, dass das Vertrauen auf kommunaler Ebene deutlich größer ist als das Vertrauen in Regierungen: 38 % der Befragten vertrauten damals ihrem Bürgermeister bzw. ihrer Bürgermeisterin während nur 19 % der Bundesregierung vertrauten. Selbstverständlich zeigt das einen Bedarf, das Vertrauen in Regierungen zu stärken. Beim Ziel der Stärkung des Vertrauens in die Demokra-

tie halten wir es jedoch für wichtig, dort anzusetzen, wo die Menschen am meisten Vertrauen haben, um sie erstmal grundsätzlich zu erreichen. Niedrigschwellige Angebote auf lokaler, kommunaler Ebene sind der richtige Weg, um einen ersten Kontakt herzustellen. Darauf könnte man dann Stück für Stück auf einer höheren Ebene aufbauen.

Anstelle der Einrichtung eines neuen übergeordneten Zentrums würden wir es bevorzugen, wenn mehr lokale, kommunale Projekte in Zusammenarbeit mit der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung befördert würden. Dadurch könnte die gefühlte Distanz zwischen Politik und den Bürgerinnen und Bürgern am ehesten überwunden werden. Aus unserer Sicht ist der Bedarf nach Forschung an einer Universität deutlich geringer als der Bedarf, zu Handeln und auf die Menschen zuzugehen.

Wir sehen ganz besonders einen Bedarf an politischer Bildung in Schulen. Gerade junge Menschen haben oft eine höhere Bereitschaft, sich politisch zu engagieren und Initiative zu ergreifen, haben aber häufig das Gefühl nicht ernst genommen zu werden. Die meisten jungen Menschen glauben, dass sie eher auf lokaler als auf nationaler Ebene etwas verändern können und dass sich hier effektiver ein Wandel herbeiführen lässt. Zudem fühlen sie sich im Lokalen mehr in der Verantwortung, wenn es darum geht, politische und gesellschaftliche Veränderungen zu bewirken. Andererseits weiß nur eine Minderheit von ihnen, wie sie sich in ihrer Stadt oder Gemeinde einbringen können (Studie genNow: Junges Engagement für sozialen Wandel, Bertelsmann Stiftung 2024). Diese Bereitschaft, sich auf kommunaler Ebene zu engagieren, sollte gefördert werden.

In § 5 des Entwurfs zu HessDFG werden die Schaffung und Förderung von regionalen Beratungs- und Präventionsstrukturen in allen hessischen Regionen genannt. Wie bereits ausgeführt befürworten wir die Entwicklung solcher Strukturen. Jedoch erschließt sich uns auch im Kontext des zweiten Satzes der Norm nicht, wie genau die anvisierten Projekte ausgestaltet werden sollen. Wir wären dankbar für präzisere Angaben hierzu, da gerade solche regionalen Einrichtungen und Projekte in den meisten Fällen auf kommunaler Ebene ausgeübt werden.

Wir bitten Sie höflich darum, unsere Standpunkte und Argumente bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. An der mündliche Anhörung wird der Unterzeichner teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor

36318 Schwalmtal, 17. Februar 2026

Der Vorsitzende des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Thomas Hering
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Förderung demokratischer Strukturen und
Initiativen im Land Hessen
(Hessisches Landesdemokratiefördergesetz – HessDFG)
– Drucks. 21/2930 –
Bezug: Mailverteiler Frau Kehrein vom 18. Dezember 2025**

Sehr geehrter Herr Hering,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf möchten wir uns herzlich bedanken.

Die Stellungnahme gliedert sich in
A Einleitung
B Konkrete Stellungnahme mit Ergänzungsvorschlägen

A Einleitung

Mehr Demokratie e. V. ist ein gemeinnütziger und überparteilicher Verein zur Förderung der Entwicklung direktdemokratischer Verfahren in Deutschland. In Zusammenarbeit mit der „Forschungsstelle Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie“ der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlichen wir regelmäßig einen Bürgerbegehrensbericht sowie ein Volksentscheidsrating, das direktdemokratische Verfahren in Deutschland wissenschaftlich erfasst und vergleichend bewertet. Zudem beraten wir Bürgerinnen und Bürger, die ein Bürgerbegehren anstreben, bei der Konzeption der Unterschriftenliste und in weiteren Fragen.

Als zivilgesellschaftliche Organisation setzt sich Mehr Demokratie e. V. dafür ein, dass Demokratie und die mit ihr verbundenen Rechte konsequent geschützt und aktiv gefördert werden – als unverzichtbare Grundlage unserer freiheitlichen Gesellschaft. Denn Demokratie ist kein fertiges Produkt, sondern muss stetig weiterentwickelt und gestaltet werden.

Die gegenwärtigen Bedrohungen der Demokratie – das Erstarken von Rechtsextremismus, die Einschränkungen direktdemokratischer Partizipationsmöglichkeiten, populistische Machtkämpfe und Desinformation – sind auch in Hessen spürbar und ihnen muss entschlossen entgegengetreten werden.

Die Einführung eines hessischen Landesdemokratiefördergesetzes (HessDFG) sehen wir daher als wichtige Maßnahme und Möglichkeit diesbezüglich als Vorreiter-Bundesland zu agieren und Demokratieförderung als Daueraufgabe zu verankern.

Das Gesetz schafft eine altersunabhängige, langfristige und nachhaltige Förderung von Demokratie-Projekten und Initiativen, welche beispielsweise durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ nicht gegeben ist. Außerdem sorgt es für Planbarkeit, da die Förderung

nicht jährlich neu im Haushalt beschlossen werden muss.

Als Verein, der sich insbesondere für direkte Demokratie, Wahlrecht und Bürgerbeteiligung einsetzt, müssen wir jedoch auch auf Lücken im vorliegenden Gesetzentwurf hinweisen.

Der Zustand der direkten Demokratie in Hessen hat sich insbesondere auf der Kommunalebene in den letzten Jahrzehnten deutlich verschlechtert. Im [Volksentscheidsrating 2025](#) sind die Defizite der direktdemokratischen Landschaft Hessens klar erkennbar (S. 8, 39). Während es in den vergangenen Jahren zahlreiche Reformen in anderen Bundesländern gab, sind diese in Hessen ausgeblieben. Als Konsequenz davon rutscht Hessen im Ranking von Platz 6 (Platzierung in den 2000er Jahren) auf Platz 11 (Stand 2026) ab. Neben verpassten Reformen liegt dies auch an den im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle beschlossenen Einschränkungen: Die von der Landesregierung im vergangenen Jahr beschlossenen Änderungen, wonach Bürgerbegehren zu großen Infrastrukturprojekten nicht mehr möglich sind, haben die Regeln für Bürgerbegehren und -entscheide in Hessen weiter verschlechtert. Dadurch werden die Stimmen von Bürgerinnen und Bürgern immer weniger gehört. Dieser demokratische Rückschritt fällt obendrein in eine Zeit, in der das Vertrauen in demokratische Institutionen und Verfahren ohnehin unter enormem Druck steht.

Deshalb möchten wir die Überarbeitung dieses wichtigen Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der direkten Demokratie als wichtige Säule für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an unserer Demokratie anregen.

B Konkrete Stellungnahme mit Ergänzungsvorschlägen

1. Streichung des Kostendeckungsvorschlags bei Bürgerbegehren

Der Kostendeckungsvorschlag ist eine rechtliche Anforderung bei Bürgerbegehren in Hessen. Er verpflichtet die Initiatoren einen "nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren" Finanzierungsvorschlag vorzulegen, sofern das Begehren Kosten verursacht (§ 8b Abs. 3 Satz 2 HGO). Die Kombination aus hohen Anforderungen und einer strengen Rechtsprechung sorgt dafür, dass zahlreiche Bürgerbegehren in Hessen an dieser Hürde scheitern.

Hinzu kommt, dass die begehrenden Bürger oft keinen Zugang zu allen Haushaltsdaten haben, welche sie für einen zulässigen Kostendeckungsvorschlag benötigen. Hier werden Aufgaben, welche normalerweise die Ressourcen und Expertise von professionellen Verwaltungen erfordern, ohne einen nachvollziehbaren Grund an die Bürger ausgelagert. Zwar soll der Kostendeckungsvorschlag bei den Bürgern ein Bewusstsein für die finanzielle Tragweite eines Bürgerbegehrens schaffen, jedoch wird dieser Aspekt in der Phase des Bürgerentscheids ohnehin ausführlich thematisiert.

Diese Regelung hat in der Vergangenheit zu zahlreichen unzulässigen Bürgerbegehren und Rechtsstreitigkeiten – nicht nur in Hessen – geführt und sollte unbedingt reformiert werden. Dies umso mehr, als es inzwischen Praxisdaten aus Bayern (kein Kostendeckungsvorschlag erforderlich, keine negativen Erfahrungen) oder andere, besser geeignetere Möglichkeiten gibt.

Zwei Bundesländer – Bayern und Hamburg – verlangen keinen Kostendeckungsvorschlag, in Thüringen gibt es eine Soll-Vorschrift. In diesen drei Ländern mit insgesamt mehr als 2.300 Bürgerentscheiden wurden keine negativen Erfahrungen gemacht. Rheinland-Pfalz geht einen eigenen Weg: Dort ist keine Kostenschätzung durch die Initiatoren erforderlich; stattdessen

veröffentlicht die Gemeindeverwaltung eine Kostenschätzung erst im Vorfeld des Bürgerentscheids (§ 17a Abs. 6 GemO RLP).

In Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein wurde ein neuer Weg eingeschlagen, der unseres Erachtens beide Gesichtspunkte, nämlich Information der Öffentlichkeit über eventuelle Kosten und Erfüllbarkeit durch die Initiatoren eines Bürgerbegehrens, berücksichtigt. Die Verwaltung schätzt die Kosten einer beabsichtigten Maßnahme, die Initiatoren müssen diese Kostenschätzung auf der Unterschriftenliste abdrucken.

In § 26 Absatz 2 Satz 5 und Satz 6 der Gemeindeordnung NRW heißt es:

„Sie [die Verwaltung; Anm. H. L.] teilt den Vertretungsberechtigten in Textform eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben.“

Mehr Demokratie empfiehlt einen Verzicht auf den Kostendeckungsvorschlag wie in Bayern und Hamburg, da in der öffentlichen Auseinandersetzung vor dem Bürgerentscheid Fragen der Finanzierung ohnehin umfassend thematisiert werden.

2. Die Wiederzulassung von Bürgerbegehren in allen Phasen der Bauleitplanung

Die HGO kennt einen Negativkatalog, in dem unzulässige Themen aufgelistet sind. Die meisten Punkte, die dort aufgelistet sind, erscheinen sinnvoll, nicht jedoch der kommunalpolitisch äußerst bedeutsame Bereich der Bauleitplanung.

Vor 2011 war die gesamte Bauleitplanung – im Rahmen ihrer ohnehin vorgegebenen rechtlichen Grenzen – zulässig, was zu einer Spitzenstellung des Landes gemeinsam mit Bayern und zu einer regen Nutzung der Instrumente und zu mehr Bürgermitbestimmung gerade in zentralen Planungsfragen der Kommunalpolitik geführt hat. 2011 wurde im Zuge der Reform der HGO der Negativkatalog erweitert:

Der Bereich der Bauleitplanung wurde grundsätzlich in den Negativkatalog des § 8b Abs. 2 HGO aufgenommen – mit nur einer einzigen Ausnahme im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB.

In dem frühen Stadium des Aufstellungsbeschlusses sind jedoch lediglich die grundsätzliche Konzeption und Eckdaten eines Projekts bekannt. Konkrete Informationen, welche für eine fundierte Meinungsbildung notwendig sind, liegen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Bürgerbegehren haben in dieser Phase erhebliche Probleme bei der Mobilisierung, weil sie wie im „luftleeren Raum“ agieren müssen, da ein konkreter Bebauungsplanentwurf noch nicht existiert. Die Beschränkung auf den Aufstellungsbeschluss hat zur Folge, dass die Bevölkerung lediglich über das „Ob“ eines Projekts entscheiden kann, nicht aber über das „Wie“ seiner Umsetzung. Änderungen oder negative Entwicklungen im weiteren Verlauf der Bauleitplanung lassen sich somit nicht mehr korrigieren.

Diese Einschränkungen wurden mit der Kommunalrechtsnovelle 2025 noch weiter verschärft:

„(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

- 5a *Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung, mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses, und sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,“ (§ 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO)*

Die Einschränkung der Jahre 2011 und 2025 wurden beschlossen, ohne die hessische Praxis in den Jahren zuvor – die keinerlei negative Erfahrungen aufweist – zu berücksichtigen. Die Begründung der hessischen Landesregierung, wonach Bürgerbegehren Infrastrukturprojekte grundsätzlich verzögern, wurde nie belegt. Die langjährige Erfahrung von Mehr Demokratie e. V. zeigt demgegenüber, dass frühzeitige Bürgerbeteiligung Planungsverfahren nicht verzögert, sondern beschleunigt – weil Konflikte früh sichtbar werden, Kompromisse gefunden werden können und kostspielige Klagen im Nachgang ausbleiben.

Die Erfahrungen in Hessen vor der Reform 2011 und in anderen Bundesländern wie Bayern und Sachsen sind ausnahmslos positiv: Gerade im Bereich Bauleitplanung gibt es einen sehr hohen Bedarf an Bürgermitsprache, da dieser Bereich von zentraler Bedeutung ist: So wird in diesen Ländern selbstverständlich über Flächennutzungspläne (z. B. Windkraft), Bauprojekte, die Größe von Gewerbegebieten oder die Gestaltung von Wohngebieten (Art der Bebauung) per Bürgerentscheid abgestimmt.

Mehr Demokratie empfiehlt daher die Wiederherstellung des früheren Zustands vor 2011 und somit die Streichung des § 8b Abs. 2 Nr. 5a HGO (Ausschluss großer Teile der Bauleitplanung).

3. Senkung des Zustimmungsquorums bei Bürgerentscheiden

Mündet ein Bürgerbegehren erfolgreich im Bürgerentscheid, greift das Zustimmungsquorum: Hier müssen in Hessen, gestaffelt nach Gemeindegröße, 15 bis 25 Prozent der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger dem Bürgerentscheid zustimmen, bevor ihn die Gemeinde umsetzen muss.

Hessen kennt leider zahlreiche Beispiele für „unecht gescheiterte“ Bürgerentscheide, die zwar die Mehrheit der Abstimmenden erreichten, aber nicht die geforderte Mindest-Stimmenzahl. In Hessen scheiterte ca. jeder vierte Bürgerentscheid (47 von 207) „unecht“ an diesem Quorum – somit gehört Hessen zu den Schlusslichtern im diesbezüglichen Ländervergleich!

Es gibt hingegen keinerlei Legitimationsprobleme in Ländern ohne Zustimmungsquorum (Bayern 1995-1999, Hamburger Bezirke) oder in den Bundesländern mit niedrigem oder gestaffeltem Zustimmungsquorum (10-20 Prozent in Bayern seit 1999, in NRW seit 2011 und in Thüringen seit 2009 sowie 10-20 Prozent in Schleswig-Holstein).

Insbesondere in Städten ab 10.000 Einwohner, so die Erfahrungen in Bayern, dem Land mit den meisten Bürgerentscheiden, ist ein 25 Prozent-Zustimmungsquorum nur schwer zu erreichen, da die Abstimmungsbeteiligung mit zunehmender Gemeindegröße (wie bei Wahlen auch) sinkt.

Mehr Demokratie ist seit jeher der Auffassung, dass Abstimmungsquoren eine schädliche, weil teilnahmeverzerrende Wirkung auf die Abstimmungsbeteiligung haben. Im Vorfeld eines Bürgerentscheids führt dies oftmals dazu, dass die Gegner eines Bürgerbegehrens auf das Scheitern der Initiative am Quorum spekulieren. Sie weichen der öffentlichen Debatte aus oder werben weniger für die Teilnahme an der Abstimmung. Deswegen sollte nach Auffassung von

Mehr Demokratie auf jegliche Quoren bei Bürgerentscheiden verzichtet werden. Vielmehr sollte, wie bei jeder Wahl üblich, das Prinzip „Mehrheit entscheidet“ gelten.

Auf dem Weg zu einer Abschaffung von Zustimmungsquoren ist es ein richtiger Schritt, das Zustimmungsquorum abzusenken. So kennt bspw. Thüringen ebenfalls eine Staffelung der Quoren nach Gemeindegröße, die jedoch deutlich unterhalb der hessischen Regelung liegt: Nach § 23 Abs. 1 ThürEBBG beträgt das Zustimmungsquorum in Gemeinden bis 10.000 Bürgerinnen und Bürgern 20 Prozent, bis 50.000 Bürgerinnen und Bürgern 15 Prozent und in Gemeinden über 50.000 Bürgerinnen und Bürgern lediglich 10 Prozent.

In Hessen hingegen trifft das höchste Quorum von 25 Prozent auf 409 der 421 Gemeinden zu – also auf 97,1 Prozent aller hessischen Kommunen. Nur die zwölf bevölkerungsreichsten Städte profitieren von den abgesenkten Schwellen von 20 Prozent bzw. 15 Prozent. De facto gilt das 25-Prozent-Quorum damit als Regelfall, was Bürgerentscheide in Hessen im bundesweiten Vergleich besonders voraussetzungsreich macht. Mehr Demokratie e. V. empfiehlt daher, sich an der thüringischen Regelung zu orientieren und die Zustimmungsquoren in Hessen entsprechend abzusenken.

4. Senkung des Unterschriftenquorums bei Bürgerbegehren

Ein ähnliches Problem besteht beim Unterschriftenquorum. Bevor sich die Gemeindevertretung mit einem Bürgerbegehren befasst, muss es von drei bis zehn Prozent der Wahlberechtigten unterzeichnet worden sein – gestaffelt nach Gemeindegröße. Das höchste Quorum von zehn Prozent gilt für alle Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern und betrifft damit 409 der 421 hessischen Gemeinden, also 97,1 Prozent.

Aus Sicht von Mehr Demokratie e. V. ist diese Hürde zu hoch angesetzt. Erfahrungen aus Bundesländern mit bürgerfreundlicheren Regelungen belegen: Ein niedrigeres Unterschriftenquorum stärkt die Bürgerbeteiligung, führt aber keineswegs zu einer Flutung der Kommunen mit Bürgerbegehren. Aktuell findet in hessischen Gemeinden im Durchschnitt lediglich alle 25 Jahre ein Bürgerbegehren statt – ein Beleg dafür, dass die Sorge vor einer Überlastung der Verwaltung empirisch nicht gedeckt ist.

Die Regelung in Hessen hat zudem den Nachteil, dass im Bereich 30.000 bis 50.000 Einwohner große Sprünge und Ungerechtigkeiten vorhanden sind. So sind in Oberursel mit ca. 47.000 Einwohnern zehn Prozent Unterschriften erforderlich. Bei ca. 34.000 Wahlberechtigten sind dies etwa 3.400 Unterschriften. Im benachbarten Bad Homburg mit ca. 57.000 Einwohnern sind für ein Bürgerbegehren fünf Prozent erforderlich. Dies sind bei etwa 40.000 Wahlberechtigten etwa 2.000 Unterschriften und damit deutlich weniger als in Oberursel.

Mehr Demokratie e. V. empfiehlt daher, das Unterschriftenquorum für kleine Gemeinden auf sieben Prozent abzusenken und sich dabei an der bewährten Regelung in Baden-Württemberg zu orientieren. Nach § 21 Abs. 3 Satz 6 GemO BW muss ein Bürgerbegehren von mindestens sieben Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20.000 Bürgerinnen und Bürgern. Diese Deckelung ist besonders klug: Sie stellt sicher, dass das Quorum in großen Städten nicht zu einer schier unüberwindbaren absoluten Hürde wird, und schützt gleichzeitig vor einem Missbrauch des Instruments in kleinen Gemeinden.

5. Die Einführung von Bürgerbegehren auf Landkreisebene

Alle Bundesländer mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Hessen kennen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Landkreisebene. Es gibt aus Sicht von Mehr Demokratie keine

Argumente, warum dieses Instrument in Städten und Gemeinden, aber nicht in Landkreisen gelten soll.

Da Hessen Bürgerbegehren auf der Gemeindeebene sowie Volksbegehren auf der Landesebene kennt, wäre eine Einführung auf Landkreisebene folgerichtig. Zukünftig wären damit wichtige kommunale Themen wie Krankenhäuser oder Entsorgungsprojekte in den Landkreisen einer direkten Bürgermitbestimmung zugänglich. Dies würde mehr Beteiligung bedeuten.

Interessant ist, dass bestimmte Themen in kreisfreien Städten Hessens – etwa in Darmstadt – Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein können, wenige Kilometer entfernt im benachbarten Landkreis – um im Beispiel zu bleiben: in Darmstadt-Dieburg – hingegen nicht.

Die Erfahrungen in anderen Bundesländern sprechen für eine Einführung auf Landkreisebene. Es gibt keinerlei negative Erfahrungen. In den Landkreisen anderer Bundesländer fanden Bürgerentscheide zu Krankenhausprivatisierungen, Autokennzeichen, Müllkonzepten oder zur Schulplanung statt.

Mehr Demokratie empfiehlt die Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf Landkreisebene und die entsprechende Änderung der Hessischen Landkreisordnung. Vorbilder sind Bayern (Artikel 12a LKrO Bayern) und Schleswig-Holstein (§ 16f KrO Schleswig-Holstein). Bei der Gestaltung der Unterschriftenquoten und Zustimmungsquoren ist die große Einwohnerzahl von Landkreisen entsprechend zu berücksichtigen.

6. Sammelfrist für Korrekturbegehren

Die Sammelfrist für Korrekturbegehren sollte gestrichen werden, damit Grundsatzbeschlüsse revidierbar sind, keine formalen Fehler unter Zeitdruck begangen werden und das Begehren für unzulässig erklärt wird.

Bayern und Hamburg haben keine zeitliche Begrenzung. In der Praxis dieser beiden Bundesländer mit mehr als 2.300 Bürgerentscheiden hat sich dies als unproblematisch herausgestellt, da es im Interesse der Initiatoren eines Bürgerbegehrens liegt, ein Bürgerbegehren zügig durchzuführen, da sonst die Gefahr droht, dass Gemeinderatsbeschlüsse ihr Anliegen scheitern lassen. Ein zusätzlicher Anreiz, so früh wie möglich ein Begehren einzureichen, wird in Bayern und Hamburg durch die aufschiebende Wirkung eines Bürgerbegehrens geschaffen, die erst mit Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (Bayern) bzw. mit Einreichen eines Drittels der Unterschriften (Hamburg) in Kraft tritt.

Insbesondere bei Fragen der Bauleitplanung und bei Grundsatzbeschlüssen hat sich eine Sammelfrist als sehr problematisch erwiesen: Denn dann kann der Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans oder ein Grundsatzbeschluss, der schon längere Zeit zurück liegt, nicht mehr Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Henrik Lenzgen
Mitglied des Landesvorstands
Mehr Demokratie e. V. Hessen

Stellungnahme des DGB Hessen-Thüringen

zum Gesetzentwurf Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen (Hessisches Landesdemokratiefördergesetz – HessDFG) – Drucks. 21/2930

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt, dass sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfes für ein Landesdemokratiefördergesetz diesem wichtigen Thema angenommen hat. Ebenso begrüßt der DGB, dass die hessische Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag die Implementierung eines Demokratiefördergesetzes festgeschrieben hat¹.

Aus Sicht des DGB Hessen-Thüringen ist eine nachhaltige gesetzliche und finanzielle Demokratieförderung und die Absicherung des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ und der damit verbundenen Arbeit der zivilgesellschaftlichen Träger im „Beratungsnetzwerk Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ und des Demokratiezentriums ein Gebot der Stunde.

Seit einigen Jahren vollzieht sich ein gesellschaftlicher, demokratiegefährdender Rechtsruck in Teilen der Gesellschaft, der mit Blick auf die Wahlerfolge einer als gesichert rechtsextremistisch eingestuften Partei in den Parlamenten, eine historisch noch nie dagewesene Dimension in der Geschichte der Bundesrepublik und des Bundeslandes Hessen erreicht hat. Damit einhergehend steigen seit einigen Jahren die Zahlen extrem rechter Straf- und Gewalttaten in Hessen nahezu kontinuierlich an. Infolge des Massakers der Hamas vom 07. Oktober 2023 verzeichneten die Behörden zudem eine erhebliche Zunahme antisemitischer Vorfälle. Mit diesen Entwicklungen ging auch ein stetiger Anstieg von Anfragen nach Beratungs- und Bildungsangeboten an die Träger des „Beratungsnetzwerk Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ einher.

Da von der aktuellen Bundesregierung derzeit kein Demokratiefördergesetz auf Bundesebene zu erwarten ist, sehen wir die Landesregierung in der Verantwortung, ein landesspezifisches Demokratiefördergesetz auf den Weg bringen. Zugleich appellieren wir an alle demokratischen Parteien im Hessischen Landtag, diese Aufgabe gemeinsam und konstruktiv anzugehen.

Im Folgenden möchten wir zunächst die politische Dringlichkeit für ein Landesdemokratiefördergesetz mit Blick auf die besorgniserregenden Entwicklungen im Bereich Rechtsextremismus verdeutlichen um daran anschließend die damit einhergehenden, strukturellen Herausforderungen mit Blick auf das aktuell geltende Förderprinzip aus Sicht der zivilgesellschaftlichen Träger zu problematisieren, ehe wir die aus unserer Sicht notwendigen Eckpunkte eines

18. Februar 2026

Kontaktperson:

Alexandre da Silva

Geschäftsführer

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen**
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 273005-24
Mobil: +49 151 14264317

alexandre.dasilva@dgb.de
www.hessen-thueringen.dgb.de

¹ [koalitionsvertrag_fuer_die_21._legislaturperiode.pdf](#) S. 163

Demokratiefördergesetzes skizzieren und auf den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingehen.

Der DGB Hessen-Thüringen ist seit Gründung des „Beratungsnetzwerk Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ im Jahr 2007 aktives Mitglied des Beratungsnetzwerkes². Seit 2012 vertritt der DGB die Interessen der zivilgesellschaftlichen Träger des Beratungsnetzwerks in der landesweiten Lenkungsgruppe. Gemeinsam mit 15 zivilgesellschaftlichen Trägern des Beratungsnetzwerks hat sich der DGB in einer im Februar 2026 verfassten Stellungnahme an die zuständigen Politiker*innen der demokratischen Fraktionen im Hessischen Landtag gewandt, um für ein Landesdemokratiefördergesetz zu werben.

Ausgangslage I:

Besorgniserregender demokratiegefährdender Rechtsruck und Zunahme rechts-motivierter Straf- und Gewalttaten in Hessen

Seit Jahren vollzieht sich auch in Hessen ein stetig zunehmender Rechtsruck in Teilen der Gesellschaft, der sich auf parlamentarischer Ebene in steigenden Zustimmungswerten für die „Alternative für Deutschland“ (AfD) widerspiegelt. Die AfD, eine mittlerweile bundesweit als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestufte Partei, ist aufgrund ihres Erfolges bei der Landtagswahl im Oktober 2023 (18,4 Prozent) größte Oppositionsfraktion im Hessischen Landtag. Vor dem Hintergrund der stetigen Radikalisierung der AfD entwickelt sich die Partei zu einer ernsthaften Gefahr für die Demokratie und unseren Rechtsstaat. Im besonderen Fokus der AfD steht u.a. das Engagement zivilgesellschaftlicher Träger für Demokratie. Mittels parlamentarischer Anfragen versucht die Partei, so die Antonio Amadeu Stiftung, „Demokratiearbeit und politische Bildung zu beschädigen“ und „die Förderpolitik von „Demokratie leben!“ in Frage zu stellen“. „Dafür werden“, so die Stiftung weiter, „einzelne Initiativen oder Projekte herangezogen, um sie mit suggestiven Fragen und konstruierten Zusammenhängen in die vermeintliche Nähe eines verfassungsfeindlichen Linksextremismus zu rücken. Ziel der Angriffe ist es, die Förderwürdigkeit der Träger infrage zu stellen, das Bundesprogramm zu diskreditieren und den Entzug staatlicher Gelder durchzusetzen“³. Auch in hessischen Kommunen und dem Hessischen Landtag hat die AfD wiederkehrend Anträge oder Anfragen mit dieser Stoßrichtung gestellt⁴.

Parallel zu dem gesellschaftlichen Rechtsruck lässt sich in Hessen seit Jahren eine stetige Zunahme rechter Straf- und Gewalttaten beobachten. Seit 2018 hat

² [Unsere Netzwerk-Mitglieder – Beratungsnetzwerk Hessen Demokratiezentrum](#)

³ [AfD diffamiert mit parlamentarischen Anfragen Demokratieprojekte - Amadeu Antonio Stiftung](#)

⁴ Hessischer Landtag Drucksache 21/[02092.pdf](#) ebenso Hessischer Landtag Drucksache 21/[03046.pdf](#) und Hessischer Landtag Drucksache 21/2092 und Hessischer Landtag Drucksache 21/761 sowie Antrag der AfD-Fraktion vom 21.12.2025 in der Stadtverordnetenversammlung Fulda

sich die Gesamtzahl der erfassten Straf- und Gewalttaten, laut Hessischem Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI), von 539 auf 1997 im Jahr 2024 nahezu vervierfacht. Auch die Zahl der rechts-motivierten Gewalttaten stieg im genannten Zeitraum erheblich an. Waren es im Jahr 2018 noch 24, verdoppelte sich die Zahl der erfassten Gewalttaten bis zum Jahr 2023. Im Jahr 2024 registrierte das HMdI schließlich 52 rechts-motivierte Gewalttaten. Das ist der höchste Wert seit dem Jahr 1993 – jenem Jahr, in dem in Hessen der historisch höchste Wert an rechts-motivierten Gewalttaten nach 1945 registriert wurde.⁵

Höchst besorgniserregend ist zudem die erhebliche Zunahme rechtsterroristischer Taten und Planungen. Seit dem Jahr 2017 muss von mehr als einem Dutzend Morde, Mordversuchen sowie Anschlags- und Umsturzplänen rechtsterroristischer Einzeltäter oder Gruppen in Hessen ausgegangen werden. Im bundesweiten Vergleich ist dies der dritthöchste Wert aller Bundesländer. Der Mord an Dr. Walter Lübcke (2019) und der Terroranschlag in Hanau (2020) stehen beispielhaft für die Brisanz und bis heute anhaltende Bedrohungslage⁶

Ausgangslage II:

Historisch hoher Bedarf an Beratungsfällen und Bildungsangeboten

Unsicherheiten in der Förderstruktur

Einhergehend mit diesen Entwicklungen stiegen seit 2017 – mit Ausnahmen eines kurzzeitigen Rückgangs - die Anfragen nach Beratungs- und Bildungsangeboten an das „Beratungsnetzwerk Hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ stetig an. Das Beratungsnetzwerk – angesiedelt am Demokratiezentrum in Marburg, der zentralen Anlaufstelle für Fragen zur Prävention bzw. Demokratieförderung und Bildung – verzeichnete für das Jahr 2024 mit 330 Beratungsanfragen (darunter 35 Prozent im Kontext von Gewalt/Bedrohung) und 215 abgerufenen Bildungsangeboten so viele Fälle wie noch nie seit seiner Gründung im Jahr 2007. Rund $\frac{3}{4}$ der Beratungsanfragen fielen in die Phänomenbereiche Rassismus, Rechtsextremismus und Rechtspopulismus. Mit großem Abstand (29,2 Prozent) suchten Betroffene die Beratungsstellen auf - gefolgt von pädagogischen Fachkräften an allgemeinbildenden

⁵ [Verfassungsschutz in Hessen -Bericht 2024](#) S.43

[Verfassungsschutz in Hessen – Bericht 2020](#)

⁵ [Rechter Terror in Hessen | Print | 41562](#) siehe Seiten 104-108 und 285ff.

⁶ [Rechtsterrorismus in Deutschland seit dem NSU - CeMAS](#) außerdem: „Rechter Terror in Hessen – Geschichte, Orte, Akteure – Wochenschau-Verlag 2023; Seiten 233- 282.

Schulen (11 Prozent).⁷ Letztgenannte Entwicklung dürfte im Zusammenhang mit dem Anstieg extrem rechter Fälle an Schulen stehen.⁸

Dank der Mitwirkung von insgesamt 54 Mitgliedern zivilgesellschaftlicher, kirchlicher und staatlicher Organisationen sowie 49 mobiler Berater*innen (Stand März 2025) konnte das Beratungsnetzwerk im Jahr 2024 ein breites Spektrum an Hilfesuchen und Anfragen im Bereich Rechtsextremismus, Diskriminierung und Demokratieförderung bearbeiten.

Der Großteil der Beratungsfälle- und Bildungsangebote wird von zivilgesellschaftlichen Trägern und Organisationen umgesetzt. Doch gerade diese Träger und Organisationen arbeiten - ebenso wie das Demokratiezentrum, darauf weist der vorliegende Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zu recht hin, „ohne langfristige rechtliche und finanzielle Absicherung“. Am Ende jeder Förderperiode des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ sowie des Bundesprogramms „Demokratie leben“ steht diese Arbeit unter Finanzierungsvorbehalt.

Die damit einhergehenden Unsicherheiten für die zivilgesellschaftlichen Trägerorganisationen und ihre Mitarbeiter*innen offenbarten sich zuletzt im Herbst 2024, als ein nahtloser Übergang zur nächsten Förderperiode des Landesprogramms ungewiss war und eine monatelange Förderlücke und Kürzungen im Landesprogramm drohten. Einige Trägerorganisationen mussten aufgrund der drohenden Förderlücke ihren Mitarbeitenden sowie Raummietverträge kündigen und Beratungsanfragen zeitweise zurückweisen.⁹

Der DGB Hessen-Thüringen sieht die Landesregierungen in der Verantwortung, Sorge dafür zu tragen, dass solche Förderlücken durch eine rechtliche und finanzielle Verstetigung des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ zukünftig vermieden und die Praxis befristeter Förderperioden beendet werden. Die prekäre Lage vieler Beratungsstellen und ihrer Beschäftigten muss in sichere Arbeitsverhältnisse überführt werden.

Darüber hinaus sollte ein Landesdemokratiefördergesetz die Mitwirkung der zivilgesellschaftlichen Träger an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Landesprogramms stärken.

Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft im Landesprogramm

Die Bedeutung der zivilgesellschaftlichen Träger im Beratungsnetzwerk liegt nicht nur in der hohen Zahl der von diesen umgesetzten Bildungsmaßnahmen und Beratungsfällen. Vielmehr wurden viele demokratiefördernde

⁷ Jahresbericht 2024 des Demokratiezentrums Hessen [Jahresbericht 2024 – Beratungsnetzwerk Hessen Demokratiezentrum](#) siehe Seiten 10-20.

⁸ [Hessen: Rechtsextreme Vorfälle an Schulen nehmen weiter zu – starker Anstieg seit Jahren | tagesschau.de](#)

⁹ [Demokratieprojekte in Hessen haben Angst um ihre Existenz](#)

Entwicklungen im hessischen Landesprogramm wesentlich durch die zum „Expertenpool“¹⁰ des Beratungsnetzwerk zählenden zivilgesellschaftlichen Träger und Institutionen mitentwickelt. Die im Beratungsnetzwerk organisierte Zivilgesellschaft hat sich jedoch nicht nur in allen Phasen der Entwicklung des Landesprogramms konstruktiv eingebracht. Vielmehr ist das Landesprogramm mit seiner ersten Förderperiode von 2015 bis 2019 vor Allem auf Initiative der freien Träger im Beratungsnetzwerk entstanden, nachdem zahlreiche zivilgesellschaftliche Träger im August 2013 mit dem Papier „Weltoffenes Hessen“¹¹ und der damit verbundenen Forderung nach einem Landesprogramm an die Öffentlichkeit gingen. Viele neue und innovative Projekte, Konzepte und Ansätze der politischen Bildung und der Beratungsarbeit gehen auf diese Träger zurück. Gleichwohl blieb in all diesen Jahren die Mitwirkung an der Entscheidung über die inhaltliche Ausgestaltung des Landesprogramms den Trägern weitgehend vorenthalten. Die wiederkehrende Forderung, nach einem Programmbeirat unter zivilgesellschaftlicher Mitwirkung und Einbindung dieser Expert*innen, wurde bis heute seitens des HMdI nicht in Betracht gezogen. Dabei ist ein Programmbeirat, in dem zivilgesellschaftliche, wissenschaftliche und staatliche Perspektiven gemeinsam erörtert werden, keine Seltenheit, wie das Beispiel des Landesprogramms „Denk bunt“ in Thüringen verdeutlicht¹² Der DGB Hessen-Thüringen empfiehlt daher die Einrichtung eines Programmbeirates, in dem die Expertise zivilgesellschaftlicher Träger und wissenschaftlicher Expert*innen Eingang findet und diesen ein Stimmrecht zugestanden wird. Insofern ist es begrüßenswert, dass in §7 des Gesetzentwurfes der Fraktion Bündnis90/Die Grünen die Einrichtung eines „Landesdemokratiebeirat[es] für Demokratieförderung“, „dem Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Kommunen und Landesregierung“ angehören sollen, vorkommt und damit eine wichtige Lücke geschlossen würde. Inwiefern die genannten Vertreter*innen aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft über eine beratende Mitwirkung und die Abgabe von Stellungnahmen auch Mitgestaltungsmöglichkeiten und Stimmrecht hätten, bleibt jedoch offen.

Ein Demokratiefördergesetz sollte zudem die Träger, Projekte und Initiativen im Bereich der Demokratieförderung besser vor Angriffen und Diffamierung schützen. Ebenso wie engagierte Politiker*innen geraten auch Vertreter*innen von Initiativen und Institutionen, die sich im Bereich der Demokratieförderung engagieren, zunehmend in den Fokus extrem rechter Akteur*innen. Ziel solcher Kampagnen ist keineswegs nur die Diskreditierung der Antragssteller, bis diese sich von ihrem Engagement verunsichert zurückziehen. Vielmehr geht es auch um die Desavouierung des gesamten Bundesprogramms „Demokratie leben“ und der Arbeit gegen extrem rechte Akteur*innen.

¹⁰ [Unsere Netzwerk-Mitglieder – Beratungsnetzwerk Hessen Demokratiezentrum](#)

¹¹ [Fachliches Positionspapier zur Einrichtung eines Landesprogramms gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus und für Vielfalt und Toleranz in Hessen – „Tolerantes Hessen“](#)

¹² [Interministerieller Arbeitskreis & Programmbeirat – DenkBunt](#)

Um engagierte Demokrat*innen und insbesondere die Mitarbeitenden und Vorstände der zivilgesellschaftlichen Träger vor solchen Kampagnen zu schützen, müssen Möglichkeiten gesucht und gefunden werden, den Zugriff auf personenbezogene Daten von zivilgesellschaftlichen Trägern der Demokratieförderung und der politischen Bildung zumindest zu erschweren, beispielsweise durch eine vereinfachte Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes.

Zum Schutz vor extrem rechten, verfassungsfeindlichen Personen und Organisationen in öffentlich geförderten Angeboten der Demokratieförderung und der politischen Bildung (insbesondere bei Veranstaltungen mit schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen) gilt es den Trägern des Beratungsnetzwerks Möglichkeiten zum Ausschluss von Demokratiefeinden einzuräumen.

Bewertung des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucks. 21/2930

Aus Sicht des DGB Hessen-Thüringen geht die Gesetzesvorlage, mit dem Ziel, durch ein Hessisches Landesdemokratiefördergesetz „eine rechtliche Grundlage“ zu schaffen, „um Maßnahmen zur Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung langfristig und verlässlich zu unterstützen“ in die richtige Richtung. Zweck und Ziele der Gesetzesvorlage, wie in Paragraf 1 formuliert, unterstützt der DGB Hessen-Thüringen vollumfänglich. Aus Sicht der zivilgesellschaftlichen Träger sind insbesondere eine Planungssicherheit und langfristige Verträge, fernab von zeitlich begrenzten Förderperioden und unabhängig von der Entwicklung des Bundesprogramms „Demokratie leben“, von zentraler Bedeutung im Rahmen eines solchen Gesetzes.

Positiv hervorzuheben ist die anvisierte Erhöhung des bestehenden finanziellen Rahmens des Landesprogrammes „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ (2025-2029) von 8,8 Millionen Euro auf 11 Millionen Euro sowie die vorgesehene dynamische Anpassung an die Preis- und Lohnentwicklung. Schließlich trugen die Kostensteigerungen der letzten Jahre dazu bei, dass Angebote reduziert werden mussten, trotz steigender Anfragen nach Beratungs- und Bildungsmaßnahmen.

Die Gesetzesvorlage spiegelt in den Paragraphen 3-5 weitgehend die aktuellen Maßnahmen und Handlungsfelder der regionalen Beratungs- und Präventionsstrukturen des Landesprogramms und des Beratungsnetzwerks sowie die Arbeit des Demokratiezentrams wider. Die in der Gesetzesvorlage geplante Fortführung und Absicherung dieser Maßnahmen, Handlungsfelder und Strukturen ist insofern grundsätzlich äußerst begrüßenswert. Zahlreiche zivilgesellschaftliche Träger hatten in dem Eingangs genanntem Positionspapier an die demokratischen Fraktionen im Hessischen Landtag die Relevanz einer zentralen landesweiten Koordinierungsstelle der Demokratieförderung unterstrichen. Aus Sicht dieses Trägerkreises sollte diese landesweite Koordinierungsstelle zur Wahrung politischer Unabhängigkeit außerhalb von Behörden eingerichtet werden, um die Demokratieförderung vor parteipolitischen

Auseinandersetzungen zu schützen. Angeregt hatten die Träger die Einrichtung einer Hessischen Demokratiestiftung.

Unschärf ist der Gesetzesentwurf jedoch in der Darstellung, welche Maßnahmen und Strukturen zukünftig institutionell gefördert werden und welche lediglich als zeitlich-begrenzt geförderte Projekte geführt werden sollen. Aus Sicht des DGB Hessen-Thüringen und vieler freier Träger muss gewährleistet sein, dass nicht nur öffentliche Träger der sog. „Regelstrukturen“ (wie die kommunal angesiedelten DEXT-Fachstellen und die lokalen „Partnerschaften für Demokratie“) und die landesweiten Beratungsangebote¹³, sondern auch zivilgesellschaftliche Träger über das Landesdemokratiefördergesetz langfristig institutionell abgesichert werden. In der Vergangenheit bestand hier eine Ungleichbehandlung, die sich insbesondere im Herbst 2024 (zum Ende der vergangenen Förderperiode) im Zuge der Förderlücke zum Übergang in die aktuelle Förderperiode offenbarte. Die Förderlücke als auch die zeitweisen drohenden Einsparungen im Landesprogramm betrafen nur freie und gemeinnützige Träger, die i.d.R. auf keine finanziellen Ressourcen zurückgreifen können, um solche Förderlücken zu kompensieren. Dabei sind die kommunal angesiedelten DEXT-Fachstellen und die lokalen „Partnerschaften für Demokratie“ dringend auf eine breite Trägerlandschaft angewiesen, weil hier eine erfolgreiche Arbeitsteilung und ein Netzwerk der Verweisberatung entstanden ist.

Gleichwohl sollte jedoch grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit einer Projektförderung im Rahmen eines Demokratiefördergesetzes bestehen. Dies kann dort Sinn machen, wo neue, bisher nicht-bewährte Initiativen oder Organisationen in das Landesprogramm aufgenommen und neue Ansätze und Konzepte entwickelt und in der Praxis erprobt werden sollen. Welche Initiativen oder Organisationen diesbezüglich geeignet sind und welche Träger langfristig und strukturell im Rahmen eines Landesprogramms abgesichert gefördert werden, sollte auf Grundlage wissenschaftlicher Evaluation von Expert*innengruppen aus Wissenschaft und unabhängigen Vertreter*innen der demokratischen Zivilgesellschaft erörtert werden. Die Gesetzesvorlage liefert in §8 hierzu begrüßenswerte Anregungen. Entscheidend ist, wie es in §8 (2) heißt, dass „die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation [...] in die Weiterentwicklung der Maßnahmen und Programme zur Demokratieförderung“ tatsächlich einfließen. Begrüßenswert ist diesbezüglich auch die in §8 (1.1) empfohlene „regelmäßige Erhebung zur demokratischen Kultur in Hessen durch ein Monitoring“. In verschiedenen Bundesländern werden seit Jahren repräsentative Studien (bspw. der Thüringen-Monitor oder der Sachsen-Monitor) zur Erhebung politischer Einstellungen in der Bevölkerung in Auftrag gegeben, um beispielsweise Veränderungen in Bezug auf demokratiegefährdende Entwicklungen und Ausprägung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu erfassen. Mittlerweile wurden auch in Hessen erste Studien dieser Art in Auftrag gegeben. Die Hessische Landesregierung präsentierte im April 2025 eine durch das Institut für Markt- und Politikforschung dimap erhobene

¹³ [Landesprogramm „Hessen - aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ 2025-2029, 3. Förderperiode | hke.hessen.de](https://www.hke.hessen.de/landesprogramm-„hessen-aktiv-fuer-demokratie-und-gegen-extremismus“-2025-2029,3-forderperiode)

Demokratiestudie¹⁴. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur hatte Ende 2024 ein dreijähriges Forschungsprogramm „Stärkung der Demokratieforschung Hessen“¹⁵ ausgeschrieben. Fünf hessische Universitäten arbeiten nun gemeinsam an der Erstellung eines „Hessen-Monitors“. Auch diese Entwicklung ist begrüßenswert. Zugleich steht der zeitlich begrenzte Forschungszeitraum symptomatisch für die Probleme der aktuellen Förderlogik, die es gilt, mit einem Demokratiefördergesetz in eine nachhaltige Strukturförderung zu überführen.

¹⁴ [Demokratieförderung zeigt erste Erfolge | staatskanzlei.hessen.de](https://staatskanzlei.hessen.de)



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0

Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27

e-mail-Zentrale: info@hlt.de

e-mail-direkt: bebensee-biederer@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 19.02.2026

Az. : Be/We/005.2; 103.314

Ausschließlich per E-Mail: h.dransmann@ltg.hessen.de
c.kehrein@ltg.hessen.de

Gesetzentwurf Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen (Hessisches Landesdemokratiefördergesetz - HessDFG) - Drucks. 21/2930 -

Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir möchten uns eingangs ausdrücklich für die Gelegenheit bedanken, uns zum vorgelegten Gesetzentwurf äußern zu können. Nach einer Umfrage bei den 21 hessischen Landkreisen und Beratung im Rechts- und Europaausschuss des Hessischen Landkreistages möchten wir die folgende Stellungnahme abgeben:

Der Hessische Landkreistag unterstützt den grundsätzlichen Ansatz einer Stärkung demokratischer Strukturen, der Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung in Hessen. Die im Gesetzentwurf dargestellten Herausforderungen – u.a. Extremismus, demokratiefeindliche Tendenzen und Desinformation - sind auch aus kommunaler Sicht deutlich zu bemerken und erfordern verlässliche und wirksame Maßnahmen.

Der Gesetzentwurf sieht neben der gesetzlichen Verankerung und institutionellen Förderung des Demokratiezentrums Hessen insbesondere den Aufbau bzw. die Etablierung zusätzlicher Beratungsstrukturen vor. Damit verbunden wären weitere Koordinierungs- und Berichtspflichten, u.a. über einen zu schaffenden Landesbeirat, einen Landesaktionsplan und ein regelmäßiges Berichtswesen.

Diese Entwicklung neuer bzw. zusätzlicher Strukturen wird aus Sicht des Hessischen Landkreistages insbesondere vor dem allgemeinen Ziel einer deutlichen Entbürokratisierung kritisch gesehen. Bereits heute bestehen in Hessen etablierte Angebote wie die lokalen Fachstellen für Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention (DEXT-Fachstellen). Insbesondere diese sind aus hiesiger

Sicht als niedrigschwellige und kommunal eingebundene Strukturen ein zentraler Erfolgsfaktor. Die Fachstellen sind in lokale Netzwerke integriert, kennen die regionalen Problemlagen und können präventiv und koordinierend wirksam agieren. Gleichzeitig dienen sie als erste Anlaufstelle für Ratsuchende.

Umso kritischer wird gesehen, dass gerade diese erfolgreichen Strukturen bislang überwiegend im Rahmen befristeter Förderlogiken organisiert werden. Dies beeinträchtigt die dauerhafte Etablierung und hat insbesondere bei der letzten Verlängerung des Programms zu einer großen Unsicherheit in der Angebots- aber auch der Personalplanung geführt. So ist in einigen Landkreisen erfahrenes Personal abgewandert, weil nicht sicher eine Verlängerung zugesagt werden konnte.

Aus Sicht der hessischen Landkreise bedarf es daher nicht neuer Strukturen, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen sind, sondern einer gesicherten und auskömmlichen Finanzierung der bestehenden und kommunal verankerten Einrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Ruder
Geschäftsführer



HLZ · Mainzer Straße 98-102 · 65189 Wiesbaden

An den
Hessischen Landtag
Schlossplatz 1 -3
65183 Wiesbaden
per E-Mail an:
h.dransmann@ltg.hessen.de
c.kehrein@ltg.hessen.de

Aktenzeichen P 2.5

Bearbeiter/in	Frau Nadine Sommer
Durchwahl/Fax	0611 32 554001
E-Mail	Nadine.Sommer@hlz.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	18. Dezember 2025
Datum	19. Februar 2026

Stellungnahme zur Drucksache 21/2930, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen (Hessisches Landesdemokratiefördergesetz – HessDFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme im laufenden, o.g. Gesetzgebungsverfahren möchten wir uns eingangs bedanken.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll dazu beitragen, „erstmal eine umfassende rechtliche Grundlage“ zu schaffen, „um Maßnahmen zur Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung langfristig und verlässlich zu unterstützen“. Auch die hessische Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag „die Implementierung eines Demokratiefördergesetzes, das die Förderung der politischen Bildung, der Präventionsangebote und außerschulischen Projektpartner [...] sicherstellt“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 – 2029, S. 163), verankert.

Das Vorhaben eines hessischen Demokratiefördergesetzes wird durch die Hessische Landeszentrale für politische Bildung (HLZ) grundsätzlich begrüßt.

Die folgenden Anmerkungen sollten aus Sicht der HLZ für die weitere Erörterung eines hessischen Demokratiefördergesetzes beachtet werden:

Der vorliegende Gesetzentwurf nennt „Demokratieförderung“ „die Gesamtheit aller Maßnahmen, die darauf abzielen, demokratische Strukturen, demokratisches Bewusstsein und demokratische Handlungskompetenzen zu stärken und weiterzuentwickeln“. Dieser umfassende Anspruch ist mit Blick auf den darin beschriebenen institutionellen Fokus – das Demokratiezentrum Hessen in Marburg – und eingedenk der vielfältigen und heterogenen Bildungs- und Trägerlandschaft in Hessen unvollständig. Im Kern scheint es bei dem Gesetz beinahe ausschließlich um die gesetzliche Absicherung des Demokratiezentrum Hessen und der damit verbundenen Strukturen zu gehen, um auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung Richtlinien zu erstellen und die Förderung auf Dauer zu stellen. Die umfangreichen Angebote zahlreicher landespolitischer Ressorts und Akteure im Bereich Demokratieförderung bleiben so unberücksichtigt und klammern Maßnahmen der politischen Bildung als wichtigen Bestandteil von Demokratieförderung aus.

Seitens der HLZ besteht kein Zweifel, dass Erfassungsstrukturen von Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, mobile Beratungsstrukturen und eine Bündelung von Aktivitäten zur Prävention von demokratie- und menschenrechtsfeindlichen Aktivitäten und Einstellungen inklusive wissenschaftlicher Begleitstudien sinnvoll sind. Allerdings folgt der Gesetzentwurf dem bundespolitischen Diskurs um „Demokratie leben“, weitet dieses eigentlich klar abgrenzbare Vorhaben aus und verspricht damit eine allgemeine Demokratieförderung, die auf der strikten Trennung von „Demokratiefreunden“ und „Demokratiefeinden“ beruht. Demokratie und wertgebundene (politische) Bildung bedeuten allerdings die konflikthafte Aushandlung von machtvollen Interessengegensätzen und nicht eine Gegenüberstellung von demokratischen Werten gegen antidemokratische.

Konzeptionell bleibt offen, in wie fern die (formale und non-formale) politische Bildung in einem „Gesetz zur Förderung demokratischer Strukturen und Initiativen im Land Hessen“ mitgedacht und abgebildet werden müssen. Hier findet sich im vorliegenden Entwurf alleine bei „§ 3 Maßnahmen und Handlungsfelder“ unter 6. ein Verweis auf „Maßnahmen zur Stärkung der historisch-politischen Bildung und der Erinnerungskultur“, womit ggf. Gedenkstätten und Erinnerungsorte gemeint sind. Es wird der Eindruck erweckt, diese Maßnahmen der historisch-politischen Bildung aus dem Aufgabenbereich der HLZ sollten künftig vom Demokratiezentrum Hessen in einer Allzuständigkeit wahrgenommen werden.

Nach Ansicht der HLZ ist eine fundierte und ressortübergreifende Bestandsaufnahme aller bisherigen staatlichen Maßnahmen und Projekte im Kontext von Demokratieförderung und Extremismusprävention grundlegend und darauf aufbauend ein mit allen relevanten Akteuren abgestimmtes Gesamtkonzept. Alle Bemühungen des Landes in den Bereichen der formalen (z.B. Kita, Schule, Hochschule, Lehrkräfteausbildung) und non-formalen politischen Bildung (z.B. HLZ, Freie und sonstige Träger der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung, Vereine, zivilgesellschaftliche Initiativen) müssen berücksichtigt werden.

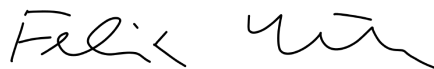
Notwendige Abgrenzungen und mögliche Synergieeffekte verschiedener Arbeitsbereiche und Trägerinstitutionen – insbesondere zwischen denen seit Jahrzehnten etablierten Regelstrukturen und projektierten, „neuen“ Trägern –, und der im Gesetzentwurf außen vorgelassenen politischen Bildung im Rahmen des SGB VIII, müssen erörtert werden. Ziel sollte es sein, ein Gesetz vorzulegen, das neben der Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen die Aufgaben und Strukturen der landeseigenen Akteure der Demokratieförderung, der Extremismusbekämpfung und der politischen Bildung bestimmt und zur Vermeidung von Doppelstrukturen und Parallelfinanzierungen voreinander abgrenzt und miteinander vernetzt. Für die Umsetzung einer tragfähigen Strategie sind auch engere Abstimmungen und Kooperationen auf verschiedenen Arbeitsebenen notwendig, etwa zwischen dem Demokratiezentrum Hessen und der HLZ.

Auftrag, Zusammensetzung und Arbeitsweise des „Landesbeirats für Demokratieförderung“ (§ 7) als zentrale Begleitstruktur des Gesetzesvorhabens sollte u.E. Ressorts und Strukturen der Landesverwaltung, den Hessischen Jugendring, Träger der Demokratieförderung und Präventionsarbeit sowie das Ehrenamt vor Ort mit einbeziehen. Insgesamt lässt der Gesetzentwurf explizite Bezüge auf das Ehrenamt und dessen umfangreiches Engagement im Kontext demokratischer Strukturen und Initiativen vor Ort in Hessen, bei der Vermittlung von demokratischen Grundwerten und Menschenrechten und, in diesen Kontexten, Urteils- und Handlungsfähigkeit an alle Hessinnen und Hessen jedweden Alters vermissen.

Wiesbaden, den 18. Februar 2026



Franziska Kiermeier
Direktorin



Felix Münch
Ständiger Vertreter der Direktorin